STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

8540

REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

1

III

Mandelbaum, Hugo

Bw. Dr. M. Gamzon
Hamburg 1, Ferdinandstr. 75

(8540)

A

Z 3369

Mandelbaum, Hugo

Z 3369

Unterakten	Objekt	Fristen
Leitakte	Hugo Mandelbaum Detroit	
1	1 Kist Umzugsgut Erlös RM 3.547,65	~~H.A. 158~~ gem. KG. DEL. 1951 46 L. Wik 408/51
2	hierzu 2 W.K 62/59 (Antrag auf Entscheidung des Kammer gegen den Bescheid der OFD)	
3		
4		
5		
6		
7		
8	Vertr. RA. Dr. M. Samson Hbg 1 Ferdinandstr. 75	Vollm.: Blatt 4
9		
10		

MCAF/C

CONTROL COMMISSION
BRITISH ZONE
REGISTRY

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land HAMBURG (b) Kreis --- (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) / Familienname (in großen Blockbuchstaben) MANDELBAUM (b) Christian Name(s) / Vorname(n) Hugo

(c) Address / Anschrift 2538 Elmhurst Avenue, Detroit 6, Michigan

(d) Date and Place of Birth / Geburtsdatum und Geburtsort 18.1o.19o1 in Sommerhausen (e) Nationality / Staatsangehörigkeit USA

(f) Employment / Beruf Lehrer (g) Identity Card No. / Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim / Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. / Nähere Bezeichnung des Vermögens. ---------

Estimated value at date of deprivation. / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register / Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :— / Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Erlös aus verkauft. Umzugsgut

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

RM 3.547,65

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Hamburg

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

wegen jüdischer Rasse ohne Entschädigung weggenommen

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Oberfinanzpräsident Hamburg zum Aktz. O 521o-M 63-P 53 h.

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

---

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Der in Hamburg eingelagerte Lift wurde auf Anordnung der Gestapo durch die Firma Carl Schlüter verkauft und hat als Erlös erbracht:

allgemeiner Hausstand	RM	2.972,4o
verkaufte Gemälde	"	528,-
verkaufter Lift	"	47,2[illegible]

Nach Auskunft des Oberfinanzpräsident sollen bei ihm nur RM 3.356,65 eingegangen sein.

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Fotocopie der mir erteilten Vollmacht füge ich bei.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatssachen.

Anlage/

Signed / Unterschrift [signature]

75, Ferdinandstr. Hamburg 1

Date / Datum 3.12.1949

PSS(HQ)1363A/200M/9-48

4

V o l l m a c h t .

Herrn Rechtsanwalt Dr. M. S a m s o n in Hamburg erteile ich hierdurch Vollmacht, die mir zustehenden Wiedergutmachungsansprüche anzumelden und mich bei allen Behörden und Gerichten in dem Wiedergutmachungsverfahren zu vertreten. Auf Grund dieser Vollmacht soll Herr Dr. Samson auch berechtigt sein, die an mich auszuzahlenden Beträge und sonstigen Leistungen für mich in Empfang zu nehmen und rechtsgültig darüber zu quittieren; für Beträge, die für mich auf ein Sperrkonto bei einem Bank-Institut überwiesen werden, soll Herr Dr. Samson berechtigt sein, die Erklärung abzugeben, daß ich die Zahlung auf das Sperrkonto in Höhe des bezahlten Betrages zum vollen Ausgleich meiner Forderung entgegennehme. Diese Vollmacht soll sich insbesondere auch auf die Geltendmachung der mir zustehenden Pensions- und sonstigen Ansprüche gegenüber der Hansestadt Hamburg (Schulbehörde) beziehen. Herr Dr. Samson soll berechtigt sein, Untervollmachten zu erteilen, ferner Verfügungen über mein Guthaben aus einem Sperrkonto im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verbindlich für mich zu treffen, insbesondere seine Gebühren daraus zu entnehmen. Durch meinen Tod soll diese Vollmacht nicht erlöschen.

Detroit, den 14th November 1949 Hugo Mandelbaum

Subscibed before me, a notary public, in and for the County of Wayne, State of Michigan this 14 day of November 1949

Notary Public.

Samuel P. Rottenberg

My comm. expires Jan. 13, 1953

MGAF/P

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

CONTROL COMMISSION FOR GERMANY (B.E.)
1ST MAR 1950
CENTRAL CLAIMS REGISTRY

Location of Property **Örtliche Lage des Vermögens**

(a) Land Hansestadt Hamburg (b) Kreis ..... (c) Gemeinde .....

Description of Person making Declaration **Personalien des Erklärenden**

(a) Surname (in Block Capitals) / Familienname (in großen Blockbuchstaben) ..... (b) Christian Name(s) / Vorname(n) .....

(c) Address / Anschrift ..... Der Oberfinanzpräsident Hamburg

(d) Employment / Beruf ..... (e) Identity Card No. / Ausweis-Nummer .....

I. IMMOVABLE PROPERTY 1. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property / Nähere Bezeichnung des Vermögens

(b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) / Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(d) Name and present address of person dispossessed (if known) / Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt)

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e)) / Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of property / Nähere Bezeichnung des Vermögens: Versteigerungserlös f. Hausstand 3.356.65 RM überwiesen am 8.3.44. an Oberfinanzkasse Hamburg (s. Rückseite)

(b) Location of property / Örtliche Lage des Vermögens: Oberfinanzkasse Hamburg

(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) / Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt): Vermögensverfall

P 6236

(d) Name and present address of person dispossessed (if known) / Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt): Dr. Hugo Mandelbaum, geb. 18.10.01 in Sommerhausen, fr. wohnhaft Hamburg Blücherstr,.6

(e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known) / Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt): Deutsches Reich

(f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e)) / Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e)) Der Oberfinanzpräsident Hamburg

Date / Datum 24. Juni 1949

Signed / Unterschrift ..... Owner / Custodian (Eigentümer) (Verwalter)

Im Auftrag

(Dr. Topp)

O 5210 - M. 63 - P 53 h

PSS(HQ)7153B/50M/1-48

Bei der Versteigerung des Umzugsgutes durch die Fa. Carl F. Schlüter, Hamburg, wurde ein Erlös von 3.547.65 RM erzielt. Die Versteigerung erfolgte s.Zt. auf Anordnung der Geh. Staatspolizei Hamburg, wohin die Fa. C.F. Schlüter diesen Betrag abführen mußte.

Die Geh. Staatspolizei überwies am 8.3.44. an die Oberfinanzkasse Hamburg den umseitigen Betrag von 3.356.65 RM und an das Hauptzollamt Ericus, Hamburg, am 15.2.44 191.-- RM.

Zivilj ustizgebäude Zimmer 185
Fernruf 35 17 31, Apparat 320

Abschrift

BERTHOLD JACOBY

Internationale Spziell Überseeische
Möbeltransporte Stadt- und Ferntransporte
Möbellagerhäuser

HAMBURG 30,
Hoheluftchaussee 153
Postfach 3830

27. Februar 1939
– M. 26 d. Akte –
Brauchbar 29.12.47.

RECHNUNG

für Herrn Dr.H. Mandelbaum Hamburg

Transport Ihres Mobiliars ab Wohnung Hamburg bis frei Bord Eingangsdampfer New York, 1 Möbelkasten 16 cbm	RM	1072,--
Lagergeld im Freihafen 12 Monate a RM 15,-	"	180,--
Aufnahmen und Absetzen	"	30,--
Transport vom Lager zum Schiff	"	25,--
Verpackung Transport der restlichen Sachen bis Bord London	"	185,--
Devisenkontrolle in Hamburg	"	28,--
Gepäcktransport nach Schuppen 84	"	4,--
Urkundenstempel	"	1,--
	RM	1525,-- "

Betrag dankend erhalten

Hamburg, den 27.2.39

Stempel und Unterschrift

2.660 kg brutto

Für richtige Abschrift:

Justizinspektor als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Original vorst. Rechnung
auf fremde Schreibmaschine Dr. Sommer
von 14.6.56 am 16.6.56
zurückgegeben. J.

A b s c h r i f t

B E R T H O L D J A C O B Y

Internationale Spziell Überseeische
Möbeltransporte Stadt- und Ferntransporte
Möbellagerhäuser

HAMBURG 30,
Hoheluftchaussee 153
Postfach 3830

27. Februar 1939
– Bl. 26 d. Akte –
Brandenburg 29.12.47

R E C H N U N G

für Herrn Dr.H. Mandelbaum H a m b u r g

Transport Ihres Mobiliars ab Wohnung Hamburg bis frei Bord Eingangsdampfer New York, 1 Möbelkasten 16 cbm	RM	1072,--
Lagergeld im Freihafen 12 Monate a RM 15,-	"	180,--
Aufnahmen und Absetzen	"	30,--
Transport vom Lager zum Schiff	"	25,--
Verpackung Transport der restlichen Sachen bis Bord London	"	185,--
Devisenkontrolle in Hamburg	"	28,--
Gepäcktransport nach Schuppen 84	"	4,--
Urkundenstempel	"	1,--
	RM	1525,--

Betrag dankend erhalten
Hamburg, den 27.2.39
Stempel und Unterschrift

2.660 kg brutto

Für richtige Abschrift:

Justizinspektor als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Original rückt. Rechnung
auf seine Schreiben Dr. Samson
vom 14.6.56 am 16.6.56
zurückgesandt. J.

Liste

für die Geheime Staatspolizei i/Sa. Hugo Mandelbaum, Hamburg

Aktenz. II B 2 - 1282/41-71/7o

Nr.		RM
4oo	2 Wandbetten	15o.--
4o1	1 Tisch u. 8 Stühle	14o.--
4o2	5 Bettbezüge	3o.--
4o3/4	7 Nachthemden und 7 Oberhemden	63.--
4o5	7 Teile Portieren	4o.--
4o6	2 Oberbetten, 2 Kopfkissen	1oo.--
4o7	Schmuck an die Gestapo zurück	-.--
4o8	1 Fernglas	55.--
4o9	1 Fotoapparat mit Zubehör	68.--
41o	2 Schulränzel	9.--
411/12	11 Kissenbezüge	25.--
413/15	4 Bettbezüge und 1o Bettücher	123.--
416	6 Kissenbezüge	12.--
417	6 Frottiertücher	15.--
418/24	41 Handtücher, 18 Küchentücher	63.--
425	8 Handtücher	8.--
426/27	5 Frottiertücher, div. Waschlappen u. 2 Badelaken	25.--
428	7 Teile Bettwäsche	9.--
429/3o	7 Überlaken und 4 Kissenbezüge	1o5.--
431	4 Unterlagen	19.--
432	4 Frottiertücher	8.--
433/35	8 Tischtücher und 18 Servietten	87.--
436/37	7 Tischdecken	14.--
438/39	1 Tischtuch m. 12 Serv. und 6 Servietten	36.--
44o	Diverse Tücher	6.--
441	6 Staubtücher	1.2o
442	Diverse kleine Servietten	7.5o
443	6 Geschirrtücher	8.--
444	1 Fach Vorhänge	13.--
445/46	12 Damen Nachthemden und div. Schürzen	42.--
447	Diverse Herren Schlüpfer	2.--
448	Diverse Scheibengardinen	4.--
449	4 Herrenhemden	8.5o
	Übertrag	1.296.2o+

	Übertrag	Rm	1.296.2o
45o	5 Nachthemden		9.--
451/52	1 Decke und 11 kl.Serviétten		8.--
453/54	9 Feule, 2 Seifentücher u.div.Unterlagen		14.--
455	Diverse Kinderwäsche		8.--
456	1 Schrank		15.--
457	2 Küchenschränke		33.--
458	1 Kleiderschrank		75.--
459	1 Nähmaschine		6o.--
46o	1 Geige		2.--
461/63	1 Bücherschrank, 1 Schreibtisch, 1 Sessel 1 Uhr		2oo.--
464/65	2 Wandbetten mit Auflegematratzen		6o.--
466	1 Wringmaschine, 1 Waschtopf		16.--
467	1 Küchentisch, 1 Kinderstuhl u.div.Bretter		11.--
468	1 Gartentisch		5.--
469	3 Zinkwannen		9.--
47o	Diverses Porzellan		1o.--
472	1 Staubsauger		42.--
471	1 Kaffee Service		4.5o
473	1 Foto Apparat		34.--
474	Diverse Bücher		12.--
475	1 Flurgarderobe		14.--
477/79	4 Drucke		2.5o
48o	2 do.		-.5o
485	2 Kristallvasen, 1 Bonboniere, Kristallschale		12.--
487	2 Jena Schalen		3.--
486	29 versch.Gläser		5.5o
488	1 elektr.Plätteisen		7.--
489	1 Rechenmaschine		16.--
49o	1 Gipsfigur		-,5o
491/93	1 Brotschneidemaschine, 2 Kaffeemühlen		4.5o
494	1 Foto Apparat		175.--
495	1 Spiegel		2.7o
496	1 Ampel		2.--
497	1 Büchermappe		2.--
498	1 Flakon Etui		2.--
499	1 Ampel		7.--
5oo	1 Miskroskop		145.--
5o1/2	3 Tischlampen		5.2o
	Übertrag		2.33o.1o

	Übertrag	Rm	2.33o.1o
5o3	1 Schmuckkasten		4.—
5o4/5	Div.Kinderzeug		8,5o
5o6/8	do. do.		26.5o
5o9	1 Paar Schuhe und 1 Paar Sandalen		6.—
51o	1 Schaukel		4.—
511	3 Kittel		5.—
512	Diverses Besteck		5.—
513	Diverse Wäsche		4.—
514	Diverse Bürsten		2.7o
515	1 Teppich		74o.—
516	Diverser Vorhangstoff		16.—
517	1 Korb mit div.Socken		25.—
518	Diverser Schmuck		3.—
	Sa.	RM	3.179.8o

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer

10.Juni 1941

1637

die Gestapo Hamburg in Sachen

Hugo Mandelbaum, Hbg.

Aktz. 1282/41

496	1	Gemälde	v.Lambert	50.—
481	1	"	" Petzeck	30.—
482	1	"	" Storewk	60.—
483	1	"	" Roch	420.—
				560.—

Schlußabrechnung

5 %	28.—	
	— .—	
	2.80	
Vers.2°/oo -	1.20	
		32.—
		528.—

9.V. 1941 14

1627

die Gestapo i/S.Hugo Mandelbaum

Aktz. 1282/41

1 Lift 50.--

5% 2.50
-.-
-.25

2.75
47.25

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5216 - M 63 - V 115 d - (fr.P 55 d)

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

(24a) Hamburg 11, 17. April 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Eing. 24. APR. 1951 3 Fasc. mit Anlagen 2

VERTEILUNGSSTELLE EINGEBRANNTER STEMPEL 24.4.51 12 in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHT

An

das Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Hugo M a n d e l b a u m

Bezug: dort. Schreiben v. 29.3.1951 Az. III Z/3369 - 1 -

Anlagen: - 2 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugschreiben und dem Schriftsatz des Vertreters des Berechtigten vom 7.3.1951 wird wie folgt Stellung genommen :

Der Hausstand des Berechtigten wurde am 15.4., 9.5. und am 1o.6. 1941 in Hamburg durch den Auktionator C. Schlüter versteigert. Der Bruttoerlös betrug 3.789,8o RM. An die Oberfinanzkasse Hamburg wurden von der Gestapo am 9.3.1944 3.356,65 RM, an die Zollkasse Ericus am 15.2.1944 191.- RM überwiesen. Der Betrag von 191.- RM ist der Erlös aus einer auf Grund von §§ 72, 73 und 81 des Devisengesetzes vorgenommenen Versteigerung für im Lift vorgefundene Gegenstände (1 Fotoapparat u. 1 Rechenmaschine), die nicht in der der Devisenstelle eingereichten Hausstandsliste aufgeführt waren und deren Mitnahme bei der Auswanderung verboten war. Da es sich hier um eine Verwaltungsmaßnahme handelte, die sich gegen jeden Auswanderer richtete, - die Einziehung erfolgte im objektiven Strafverfahren -, entfällt somit hinsichtlich dieser Gegenstände der Verfolgungstatbestand. Um den Erlös von 191.- RM wäre daher der Betrag von 3.789,8o RM zu kürzen, sodaß noch 3.598,8o RM verbleiben.

Der Preis von 1.o72.- RM für den Lift (siehe Rechnung vom 27. 2.39 der Fa. Berthold Jacoby) erscheint unangemessen hoch.

Ich bin damit einverstanden, daß ein RM-Feststellungsbeschluß über 3.598,8o RM ergeht. Zeitpunkt der Entziehung:

für 2.988,8o	(3.179,8o - 191.-)	der 15.4.1941
5o.--		" 9.5. "
56o.--		" 1o.6. "
3.598,8o RM.		

Voraussetzung hierfür ist, daß der Berechtigte keine weiteren Ansprüche in dieser RE-Sache geltend macht, mit Ausnahme einer evtl. späteren Umstellung auf D.-Mark, und daß sichergestellt ist, daß zur Vermeidung von Doppelerstattungen und Regreßverfahren der Anspruch nur gegen das Deutsche Reich verfolgt wird.

Sollte der Berechtigte dieser gütlichen Einigung nicht zustimmen, so bitte ich um Verweisung an die Wiedergutmachungskammer.

Ich beantrage dann, daß dem Berechtigten auferlegt wird, für etwaige weitergehende Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach Beweis zu führen.

Im Auftrag
gez. Dr. Holdeigel

30.4.51 Sch.

Der Oberfinanzpräsident in Hamburg Kanzlei

Beglaubigt
Zollinspektor

Dr. M. Samson
Hans Seidl
Rechtsanwälte
Hamburg 1, Ferdinandstr. 75
Telefon: 32 71 87
Bankkonto: Nordd. Bank In Hmb.
Postscheck: Hamburg 41 71
Beides u. Dr. M. Samson u. Seidl

Eingegangen
10. MAI 1951
mit 3 Anlagen

21

Hamburg, den 9. Mai 1951
Dr.S./Sch.

Ausgefertigt am 17.5.51
Gelesen am
Abgesandt am

VERTEILUNGSSTELLE EINGEKOMMEN 10.5.51.12-13 in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

-III/Z 3369 -1-

Schriftsatz
in Sachen
Hugo M a n d e l b a u m gegen Deutsches Reich
/RAe.Dr.M.Samson & Seidl/

Auf den gegnerischen Schriftsatz vom 17.April 1951 wird erwidert :

Es wird entschieden bestritten, dass 1 Fotoapparat und 1 Rechenmaschine in der der Devisenstelle eingereichten Hausstandsliste nicht aufgeführt waren. Ausserdem wird bestritten, dass jemals ein objektives Strafverfahren eingeleitet ist; die Einziehung des Versteigerungserlöses von RM 191,-- seitens der Gestapo, war ein reiner Willkürakt; der Betrag ist genau so in die Reichskasse geflossen, wie der der Oberfinanzkasse überwiesene Betrag.

Wegen des Werts des Lifts beziehe ich mich auf das Gutachten eines Sachverständigen.

Die Lifts in der angegebenen Grösse kosteten damals tatsächlich so viel, wie an die Firma Berthold Jacobi bezahlt wurde; ich bitte evtl. eine Auskunft von der Firma Heinrich Klingenberg oder einem anderen Möbelspediteur einzuholen. Auf einer Auktion findet sich natürlich in der Regel kein Interessent für einen solchen Lift, sodass er zu einem ganz unangemessenen niedrigen Preis - wahrscheinlich als Altholz - zugeschlagen wird.

Im übrigen ändere ich meinen Antrag jetzt dahin,

das Deutsche Reich zu verurteilen, DM 3.000,-- dem Antragsteller zu bezahlen.

Diesen Antrag halte ich auf Grund des Beschlusses des Board of Review vom 27.3.1951 für begründet; der Schadensersatzanspruch ist bei Inkrafttreten des Gesetzes 59 entstanden; er hat also niemals in RM bestanden, sodass eine Umstellung nicht in Frage kommen kann.

Der Rechtsanwalt :

M. Samson

3

Rechtskräftig seit 9

6

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2 Wik 436/51.

Rechtskraftzeugnis
ist der am 16.
auf Grund Zust.-Urk. v.
d. Besch. des Ger.-Schr. d
Ger. (§ 706,2 ZPO.) v.
am
195 erteilt.

Beschluß

In der Rückerstattungssache 25. Juni 1951
des Hugo Mandelbaum,
Detroit 6, Michigan, 2538 Elmhurst Avenue,
Antragsteller,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. M. Samson, Hamburg,
gegen
das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Antragsgegner,

23.7.51
27.7.51
2 Ausf. z. Zust./~~Absendg.~~ ab am 21. Juli 51
1 Abschr. an Landesamt

hat die Wiedergutmachungskammer 2 des Landgerichts Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

1. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Assessor Dr. Urban

am 10. Juli 1951 den Beschluß gefaßt:

1. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig in Höhe von 5.600.-- RM (Fünftausendsechshundert Reichsmark) ist. Zeitpunkt der Entziehung: 10. Juni 1941.

2. Der Beschluß ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe:

Der Antragsteller ist Jude. Sein Hausstand wurde von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt und am 10. Juni 1941

1941 von dem Auktionator Schlüter versteigert. Der Nettoerlös von 3.356.65 RM wurde an den Oberfinanzpräsidenten überwiesen.

Der Antragsteller hat frist-und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr.59 der britischen Militärregierung angemeldet. Er beantragt die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung des Deutschen Reiches in Höhe von 5.606.-- RM. Die Versteigerungsliste des Auktionators und dessen Abrechnungen sind vorgelegt worden.

Das Deutsche Reich hat gegen den Anspruch keine Einwendungen erhoben.

Der Rückerstattungsanspruch ist begründet.

Die Beschlagnahme und Versteigerung des Hausstandes stellen, was keiner näheren Begründung bedarf, eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1 und 2 des Rückerstattungsgesetzes dar. Die Sachen sind durch die Versteigerung verloren gegangen. Für diesen Verlust ist das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig gemäß Artikel 26 Abs.2 des Rückerstattungsgesetzes.

Für die Höhe des Schadens ist maßgeblich der Wert ~~einer~~ der entzogenen Sachen im Zeitpunkt der Versteigerung. Die Kammer hat ohne Bedenken den Wert des Hausstandes mit 5.600.-- RM, wie er vom Antragsteller beziffert worden ist, angenommen. Diese Wertangabe deckt sich mit den in anderen Verfahren gemachten Erfahrungen, daß der Wert derversteigerten Gegenstände etwa das 1½ - 2½ fache des Versteigerungserlöses beträgt. Demnach ist das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig in Höhe von 5.600.-- RM.

Eine Umstellung dieser Schadensersatzverpflichtung des Deutschen Reiches auf die zurzeit geltende Währung ist im Hinblick auf § 14 UG nicht möglich. Es konnte daher nur eine Feststellung, wie sich aus der Beschlußformel ergibt, getroffen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Artikel 63 des Rückerstattungsgesetzes i.V.m. § 7 der 2.Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr.59

Justizinspektor

Rechtskraftvermerk:
Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden zum 25. Okt. 1951 einschl.
Gegen diese Entscheidung ist eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden.
Hamburg, den 27. Okt. 1951
Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Landgericht H
2. Kammer für Wiede
Aktenzeichen: 2 Wi
In der Rückerstatt
BOARD OF RE
Landgeric
2. Wiedergu
Aktenzeichen
Bei allen

Dr. M. SAMSON
HANS SEIDL
H. H. MICHELSEN
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto: Deutsche Bank AG., Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 4171
(beide unter Dr. M. Samson & Seidl)

HAMBURG 1,
Mönckebergstr. 13
Fernruf: 32 71 87
33 44 79

den 29. Juli 1958
Dr.S./Br.

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
30.7.5611-12
in HAMBURG
LAND- u. AMTSGERICHTS

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg

1/ Kenntnisnahme an O.F.D. zur Erledigung binnen Monatsfrist.
2/ Frist 6 Wochen.
Hamburg 5. VIII. 58.

V.

In Rückerstattungssachen

Herrn Rechtsanwalt Dr. Hamburger als Beichtestatter

Dr. Hugo M a n d e l b a u m
geb.: 18.1o. 19o1

4. Aug 1958

- RAe. Dr.M.Samson, Seidl & Michelsen -

stelle ich hiermit den Antrag

auf Entscheidung der Wiedergutmachungskammer hinsichtlich des Bescheides der OFD Hamburg vom 8.Januar 1958 - Aktenzeichen: o 1488 - M 63 - BV 33/ 336 Reg.Nr. 141 -, zugestellt am 13.3.1958.

Der Bescheid wird in Fotokopie für die Kammer beigefügt.

Im Rückerstattungsverfahren des Antragstellers gegen das Deutsche Reich betr. sein entzogenes Umzugsgut wurde das Reich verpflichtet, einen Schadensersatz von RM 5.6oo.-- zu leisten. Auf die Akten der Wiedergutmachungskammer 2 WiK 436/51 wird Bezug genommen und deren Heranziehung erbeten.

-2-

3 + Anlagen

Akte angef. 30/7.58

In dem jetzt erlassenen Bescheid wird der Wiederbeschaffungswert für das entzogene Umzugsgut allerdings etwas höher bemessen. Der Antragsteller beansprucht einen weit höheren Wert, weil nach seiner Behauptung der jetzt festgesetzte Betrag auch unter Berücksichtigung eines Abzugs Alt für Neu, der auch nur für einen Teil der Gegenstände in Betracht kommt, dem Wiederbschaffungswert nicht annähernd entspricht.

Der Antragsteller hat die Gegenstände, die sich im Lift befanden, zusammengestellt lt.

- A n l a g e 1 -

und schätzt den Gesamtwiederbeschaffungswert auf DM 29.7oo.--. Hierzu wird zunächst bemerkt, dass ein erheblicher Teil des Inhalts des Lifts überhaupt nicht versteigert sein kann. Dabei handelt es sich insbesondere um einen grossen Teil der Bibliothek des Antragstellers, in der sich viele Originale wertvollster jüdischer Bücher befanden, die eine Werteinbusse überhaupt nicht erleiden und die heute nur unter Aufwendung grösster Kosten wieder zu beschaffen sind. Eine Liste der wertvollsten Werke, die in dem Lift waren, hat der Antragsteller in der

- A n l a g e 2 -

zusammengestellt. Er hat dabei die Werte angegeben, die Photooffsetausgaben dieser Werke haben; der Wiederbeschaffungswert für Originalwerke würde bei weitem höher sein.

Diese jüdischen Werke können nicht mit versteigert sein, vielmehr sind sie sicher sofort bei Durchsicht des Lifts ausgeschieden und vernichtet, wenn sie nicht im Einzelfall einer besonderen Stelle in Frankfurt a.Main zugeleitet worden sind, weil sie besonders wertvoll erschienen. In diesem Fall ist aber auch ein Erlös dafür nicht eingegangen.

-3-

Ich beantrage,

evtl. einen Sachverständigen über den Wert der von dem Antragsteller spezifizierten Werke zu vernehmen.

Ferner füge ich für die Zwecke der Bewertung der Bibliothek und anderer Gegenstände die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 1o.6.1958 als

- A n l a g e 3 -

bei.

Schon im Hinblick auf diese Werke wird der Wiederbeschaffungswert um mehrere Tausend DM zu erhöhen sein.

Weiter kommt in Betracht, dass in dem Lift auch Schmuck enthalten war, der gleichfalls niemals mit zur Versteigerung gebracht wurde. In diesem Lift befand sich insbesondere eine antike Goldbrosche mit einer Reihe grosser Diamanten und mehreren kleinen Diamanten. Ihr Wert wird auf DM 1.2oo.-- geschätzt. Ausser der Brosche waren auch noch zwei goldene Ringe mit Perlen und Diamanten im Lift, deren Wert auf DM 8oo.-- geschätzt wird.

Ferner befand sich im Lift eine Wäscheausstattung der Ehefrau des Antragstellers, die ganz besonders wertvoll war, da sie von dem Schwiegervater des Antragstellers, der eines der bedeutendsten Wäschegeschäfte in München hatte, geliefert war. Die Ausstattung war zum grössten Teil noch völlig unbenutzt. Eine Erklärung der Ehefrau, dass sie die ihr etwa zustehenden Ansprüche an den Antragsteller abgetreten hat, wird nachgereicht werden.

Zum Nachweis des Vorstehenden wird die eidesstattliche Versicherung der Regina Victor als

- A n l a g e 4 -

beigefügt.

-4-

Der Antragsteller schätzt den Gesamtwiederbeschaffungswert des Lifts auf DM 29.7oo.--.

Sicher ist es schwer, die Werte im einzelnen festzustellen; die Ansätze, die der Antragsteller für die Werte macht, scheinen durchaus nicht übertrieben zu sein. Daß aber ein Betrag von DM 8.4oo.-- bei weitem zu niedrig ist, unterliegt wohl keinem Zweifel. Ein Betrag von DM 2o.ooo.-- dürfte angemessen sein, so dass der Antragsteller beantragt,

den Schadensbetrag auf DM 2o.ooo.--, zahlbar nach Massgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes, festzusetzen.

Anlagen

Der Rechtsanwalt:

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 1488 - M 63 - BV 33/336 -
Reg.Nr. 141

Hamburg 13, den 8. Januar 1958
Hartungstr. 5
Tel.: 44 12 91
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzbl. I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg dem Berechtigten

Herrn Hugo M a n d e l b a u m ,

4030 Richton, Detroit 4 / Michigan / USA.

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. M. Samson,
Hans Seidl,
HH. Michelsen,

H a m b u r g 1 , Mönckebergstraße 13

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegt der Beschluß des Landgerichts Hamburg - 2. Wiedergutmachungskammer - vom 10.7.1951 - Az. 2 WiK 436/51
III/Z 3369 -1-
zu Grunde. Aus diesem Beschluß steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14-26 BRüG ein Anspruch in Höhe von

DM 8.400,--

(i.W.: Achttausendvierhundert Deutsche Mark)

zu.

II.

Der in Ziffer I festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuzahlen.

III.

Der zu Ziffer I festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

-2-

6

IV.

Stehen dem Berechtigten neben dem in Ziffer I aufgeführten Anspruch weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als T e i l - Bescheid.

V.

G r ü n d e :

Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches für die dem Berechtigten am 10.6.1941 entzogenen Hausrats- und Einrichtungsgegenstände im Zeitwert von RM 5.600,-- festgestellt worden.

Gemäß § 16 BRüG bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der dem Berechtigten auf Grund dieses Anspruches zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert, den der entzogene Hausrat am 1.4.1956 hatte. Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus den in der Anlage dargelegten Erwägungen unter Anwendung eines Multiplikators von 1,5 auf

DM 8.400,--

festgestellt.

Der in Ziffer III genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRüG. - Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung a l l e r festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRüG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VI.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Im Auftrag

(Polack)
Finanzassessor

Anl. 1

Verzeichnis der Gegenstaende im Lift des Herrn Hugo Mandelbaum

1. Herrenzimmer: 6 m -Buecherschrank, Schreibtisch Lampentisch, Klapptisch, 4Stuehle, 1Sessel	DM	2500.00
Echter Perser Teppich (3x4 m)	"	1600.00
Buecher ca. 450 Baende	"	5500.00
Schreibmaschine Orga Privat	"	200.00
Schreibmaschine Continental, Hebraeisch	"	500.00
P-H Lampe mit Lampentisch	"	100.00
Barometer, Hygrometer, Thermometer	"	120.00
Violine	"	300.00
Photoapparat Plaubel-Makina, mit austaschbaren Linsen und Telescop-Linse, Vorsatz-Linsen, Farbfilter, Auszugzubehoer, Stative	"	800.00
Leitz-Mikroskop mit Zubehoer	"	450.00
3 Bilder, Original Radierungen	"	120.00
2. Speisezimmer: Auszugtisch, 6 Stuehle, Couch	"	1300.00
4 echte Oelgemaelde (Roch, Lambert, Petzeck Storeck)	"	2500.00
Tischuhr	"	150.00
3.Schlafzimmer: Kleiderschrank, 2 Bettstellen, 2Balkonbetten, Hocker, Toilettentisch, Laeufer	"	1200.00
Nachmaschine	"	400.00
4. Kinderzimmer: 2 Bettstellen, mit Matratzen und Federbetten, Kindertisch und 4 Stuehle,	"	
1 Kinderbett mit Matratze und Federbett	"	900.00
Photographischer Vergroesserungapparat mit Zubehoer	"	200.00
5. Korridor: 3-teilige Flurgarderobe, elektrisches Buegeleisen, elektrische Schaltuhr, elektrischer Staubsauger	"	500.00
6. Badezimmer: Medizinschrank, Toilettenspiegel, Waschmaschine und Wascheinrichtung	"	150.00
7. Kueche: Kuechenschrank, Kuechentisch, 2 Stuehle,	"	250.00
PorzellanGeschirr, Glasgeschirr, 4Kuechenmaschinen Putzgeschirr etc.		350.00
1 kompletter Set Tafel Silber (Sterling Silver)		850.00
8. Waesche: 2 dtz. Leinen Bettgarnituren fuer Erwachsene Bettgarnituren fuer Kinder	"	3600.00
Tischwaesche, 2 dtz. Komplette Leinen Gedecke Tafeltuecher, Zierdecken, Tischdecken etc.		1200.00
Kuechenwaesche		300.00
Badewaesche		200.00
Leibwaesche fuer Mann, Frau und Kinder		600.00
Complette Babyausstattung		400.00
9. Verschiedenes: Photoapparat Retina		180.00
1 Feldstecher		220.00
Handwerkskasten		80.00
Antike Brosche mit Diamanten		1200.00
2 Goldene Ringe mit Perlen und Diamanten		800.00
Zusammen	DM	29700.00

Anl. 2

10

Liste der groessesen Werke in der Bibliothek
des Oberlehrers Hugo Mandelbaum.

Talmud Babli, 20 Halbledererbaende
Grosse Wilnaer Ausgabe
Jetziger Preis einer Photooffset-Ausgabe
$250 ca RM 1000

Talmud Yerushalmi, 7 Halblederbaende
Original printed Ausgabe. Nicht mehr
kaeflich. Photoofffset $ 75 ca RM 300

Shulchan Aruch, Grosse Lemberger Ausgabe, 7 Lederbaende
Originaldruck, Photooffset $90 ca Rm 360

Arba Turim, 4 folio Lederbaende, Original druck
Offset druck $ 60 ca. Rm 240

Rambam , 6 Halblederbaende grosse Ausgabe
Offset druck $ 95 ca. RM 380

Otzar Israel, Hebrew Encyclopedia 12(?)baende
$ 60 ca RM 240

Tifereth Israel Mishnayoth, Yachin U'boas, grosse
Wilnaer Ausgabe, 6 Halblederbaende
$40 ca DM 160

Mikraoth Gedoloth, DeLux Ausgabe, 7 Baende
Offset Druck $25 ca DM 100

Tosafoth Jomtov Mishnayoth, 6 Baende
$25 ca DM 100

Der Grosse Andre Handatlas, damaliger Preis DM 70
lo Baende Mathematic in Einzeldarstellungen
(Gelbe Serie) Springer Verlag ca DM 200
15 groessere wissenschaftliche Handbuecher in
Physics,Biology, Geographie, Geologie ca DM 350

Klassiker Ausgaben:
Gesamtausgabe von GoethesWerken, und Schillers
Werken. Ferner gesammelte Werke von Heine, Boerne,
Kleist Grillparzer, Hauff.

Philosophische Werke:
Kassirer, Erkenntnistheorie 4 Baende
Mauthner, Worterbuch der Philosophie ,4 Baende

Ausserdem viele Einzelwerke in Hebraika, Paedagogik, Naturwissenschaften,
Mein Buecherschrank war 5 Meter lang und hatte in allen Reihen doppelt Buecher, mit Ausnahme der Reihen , die Folianten enthielt.

Talmud Babli, Sulzbacher Ausgabe, 12 Lederbaende
ca DM 200

Anl. 3

11

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der Unterzeichnete Hugo Mandelbaum, wohnhaft 4030 Richton Detroit 4, Michigan versichere folgendes an eidesstatt zur Vorlage bei den Deutschen Wiedergutmachungsbehoerden. Ich erklaere gleichzeitig, dass mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklaerung bekannt ist.

1. In meinem von den Nazi-Regierung beschlagnahmten und versteigerten Lift befand sich ein echter Perserteppich in der Groesse 3 m x 4 m. Dieser Teppich war ein Geschenk meines Schwiegervaters, den er 1931 bei einem Geschaeftsfreund zum Gestehungspreis von RM 890.00 erstanden hat. Der Teppich war zur Zeit unserer Auswanderung im Jahre 1939 noch so gut wie neu, da wir das Zimmer in dem er auflag, nur bei besonderen Anlaessen und an Feiertagen benuetzten. In der eingreichten Aufstellung habe ich den Wiedererstehungswert fuer 1956 mit DM 1600.00 angegeben.

2. Meine Bibliothek hatte bei der Auswanderung einen aktuellen Wert von ca. RM 3000.00. Sie bestand aus ungefaehr 450 Baenden, Folianten, Hebraica und wissenschaftlichen Werken aus dem Gebiet der Naturwissenschaften und der Mathematik. Die meisten Baende waren neu. Hebraica, die antiquarisch erstanden waren, sind heute in diesen Ausgaben sehr hoch im Preis und kaum zu haben. Den Wiederbeschaffungspreis fuer 1956 habe ich mit DM 5500.00 angegeben, den ich am Wert meiner jetzigen Bibliothek, die ungefaehr gleichen Wert mit der verlorenen hat, abschaetzte.

3. Meine Frau hatte eine selten gute und reichhaltige Waesche Aussteuer mit in die Ehe gebracht, dar ihr Vater ein Spezial-Waeschegeschaeft in Muenchen innehatte. Der Wert der Aussteuer war 1931 RM 5000.00. Wir hatten nur einen kleinen Teil der Aussteuer im taeglichen Gebrauch und diesen Teil hatten wir bei der Auswanderung vom Umzugsgut abgezweigt und mit nach England genommen. Die Waesche im Lift war zum groessten Teil noch nie benuetzt und war etwa 3/4 der urspruenglichen Aussteuer.

4. Im Lift war eine antike Goldbrosche mit einer Reihe grosser Diamanten und mehreren kleinen Diamanten. Da dies ein Erbstueck war, ist mir der Preis nicht bekannt. Ich schaetze ihn in der Aufstellung mit DM1200.00

-/Hugo Mandelbaum

Subscribed and sworn before me

Detroit, this 10th day of June 1958 Hugo Apt

Notary Public

My commission expires January 15, 1960

12
Anl 4

Eidesstattliche Versicherung

Ich, die unterzeichnete Regina Victor geborene Thaustein, wohnhaft 1310 Dufferin Place, Windsor, Ontario, versichere folgendes an eidesstatt zur Vorlage bei den Deutschen Wiedergutmachungsbehoerden gleichzeitig erklaerend, dass mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bekannt ist.

Ich bin am 11. Dezember 1912 in Muenchen geboren und war von fruehester Jugend an mit Frau Sophie Mandelbaum geborene Fraenkel aus Muenchen sehr befreundet. Als Frau Sophie Mandelbaum geborene Fraenkel heiratete im Jahre 1932 durfte ich selbstverstaendlich ihre Aussteuer sehen. Ihr Vater der verstorbene Leopold Fraenkel, war der Inhaber des Leinenhaus Fraenkel and der Theatinerstrasse in Muenchen. Das Geschaeft war eines der feinsten und besten in ganz Muenchen. Sophie Fraenkels Aussteuer war eine der schoensten und besten. Der Wert damals war RM 5,000.--.

Regina Victor.

Regina Victor.

Sworn and Subscribed before me this 10th day of June 1958.

Hugo Apt

Notary Public

My commission expires January 15, 1960

20

Dr. M. SAMSON
HANS SEIDL
H. H. MICHELSEN
RECHTSANWÄLTE
Bankkonto: Deutsche Bank AG., Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 41 71
(beide unter Dr. M. Samson & Seidl)

HAMBURG 1, Mönckebergstr. 13
Fernruf 32 71 87
33 44 79

den 4.November 1958
Dr.S./Sch.

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
-5.11.5810-11
in HAMBURG
d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g

-WiK 327/58- Wa

In Rückerstattungssachen

Dr.Hugo Mandelbaum /RAe.Dr.M.Samson, Seidl u.Michelsen/ gegen Deutsches Reich (OFD Hamburg)

bestätige ich den Empfang der Zuschrift des Gerichts vom 29.Oktober 1958.

Ich darf dazu bemerken :

Was in dem Lift verpackt war, steht im wesentlichen durch die Versteigerungsprotokolle fest. Ich darf annehmen, dass diese dem Gericht vorliegen;sie müssen sich in der früheren Rückerstattungsakte -2 WiK 436/51- befinden; evtl. kann ich eine Fotokopie einreichen.Dass grössere Gegenstände in dem Lift verpackt waren, ergibt das Protokoll, das z.B. folgende Gegenstände aufführt :

Nr. 400	2 Wandbetten
401	1 Tisch und 8 Stühle
456	1 Schrank
457	2 Küchenschränke
458	1 Kleiderschrank
459	1 Nähmaschine
461/63	1 Bücherschrank, 1 Schreibtisch, 1 Sessel, 1 Uhr
464/65	2 Wandbetten m.Auflagematratzen
472	1 Staubsauger
475	1 Flurgarderobe
515	1 Teppich
466	1 Wringmaschine
467	1 Küchentisch
468	1 Gartentisch.

Auf diesen Gegenständen - von dem Teppich abgesehen, der ein grosser echter Teppich gewesen sein soll - beruht aber natürlich nicht der hohe Wert des Umzugsguts, vielmehr beruht dieser auf den besonderen Apparaten, dem Schmuck und der Bibliothek und den Bildern.

Bei den besonderen Apparaten denke ich an folgende im Protokoll aufgeführten Sachen :

		Erlös RM:
Nr. 4o9	1 Fotoapparat mit Zubehör	68,--
473,	1 Fotoapparat	34,--
489	1 Rechenmaschine	12,--
494	1 Fotoapparat	175,--
5oo	1 Mikroskop	145,--.

Dann kommt der echte Teppich in Betracht, der unter Nr. 515 aufgeführt ist und einen Erlös von 74o,-- erbracht hat.

Es ist durchaus richtig, dass zur Zeit der Auswanderung des Antragstellers Schmuck und Silber abgeliefert sein mussten; es ist aber kein Einzelfall, dass die Juden ihrer Ablieferungspflicht nicht im vollen Umfange nachgekommen sind; hier hatte auch der Antragsteller Gegenstände zurückbehalten und im Lift verpackt. Dem Unterzeichneten ist von vielen Packern der bekannten Speditionsfirmen bekannt, dass sie auf ihre Kunden entsprechend einwirkten und die Verpackung so vornahmen, dass mit einer Entdeckung bei der Zollrevision nicht zu rechnen war; es gab auch Zollbeamte, die ein Auge zudrückten.

Dass hier solcher Schmuck verpackt war, ergibt das Versteigerungsprotokoll einwandfrei, da unter Nr. 4o7 angegeben wird "Schmuck an die Gestapo zurück".

Schliesslich ergibt das zweite Protokoll bezüglich der versteigerten Gemälde, dass 4 Gemälde versteigert wurden, von denen 3 geringere Werte offenbar hatten, während das unter Nr. 483 aufgeführte Gemälde von Roch offenbar einen hohen Wert hatte, da es einen Erlös von RM 42o,- erbracht hat.

Was die jüdischen Bücher und Hebraica anbetrifft, so ist es nicht zutreffend, dass diese von der Gestapo der Jüdischen Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Der Unterzeichnete, der während der ganzen Jahre in Hamburg war, hat nie etwas davon erfahren, vielmehr hiess es immer nur, dass die Familienbilder der Jüdischen Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden, um sie nach Möglichkeit den Eigentümern wieder zugehen zu lassen. Eine Erkundigung bei der Jüdischen Gemeinde hat auch ergeben, dass dort nichts davon bekannt ist, dass irgendwelche Bücher der Gemeinde wieder zur Verfügung gestelltsind. Als ein Mandant mit einer besonders wertvollen jüdischen Bibliothek evakuiert wurde, wandte sich auf dessen Bitten der Unterzeichnete nach dem Abtransport an die Gestapo, um diese zu veranlassen, diese Bücher nicht zu vernichten; er erhielt die Auskunft, dass solche Bücher, die von irgend einem Wert zu sein schienen, einer besonderen Stelle in Frankfurt a.M. zugesandt werden würden, umsie zu prüfen und sie evtl. zu verwahren oder, wenn es angebracht schien, wissenschaftlichen Bibliotheken zuzuführen.

Der Rechtsanwalt :

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

Berlin-Grunewald,
Hohenzollerndamm 122
Fernruf: 89 17 11
Bankkonto:
Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102

Nr. 3539/58 Ho/Br.

den 3.Nov. 1958

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
-5.11.58-8-9
in HAMBURG
d. LAND- u. AMTSGERICHTS

Abschriften den Parteivertretern.
10. Nov. 1958.

Betr.: Az. Wik 327/58
E.-Sache Dr. Hugo Mandelbaum, früher Hamburg

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.10.1958

In der Anlage übermitteln wir Ihnen eine Bescheinigung (3 fach) über die für Herrn Dr.Mandelbaum entrichtete Abgabe.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut unserer Bescheinigung weisen wir darauf hin, dass der uns überwiesene Betrag dem Konto des Reichswirtschaftsministeriums gutgeschrieben worden ist. Verfügungsberechtigt über das Konto war ausschliesslich dieses Ministerium; die Deutsche Golddiskontbank übte nur die Funktion einer kontoführenden Bank aus.

Deutsche Golddiskontbank

1 Anlage!
3-fach

37

Dr. M. SAMSON
HANS SEIDL
H. H. MICHELSEN
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto: Deutsche Bank AG., Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 41 71
(beide unter Dr. M. Samson & Seidl)

HAMBURG 1,
Mönckebergstr. 13
Fernruf 32 71 87
33 44 79

den 19. März 1959
Dr.S./Sch.

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
20. 3. 3911-12
in HAMBURG
LANDG. U. AMTSGERICHT

An das
Landgericht Hamburg
2.Wiedergutmachungskammer
Hamburg

// Abschrift an Ag z.K.
z/z.T. 20/3.59

-2 WiK 62/59-
III.Z. 3369

zurück ab 23/3.59

Schriftsatz
in Sachen

Dr. Hugo Mandelbaum /RAe.Dr.M.Samson,Seidl u.Michelsen/ gegen Deutsches Reich -OFD Hamburg-

Der Antragsteller sendet mir mit seinem vom 15.3.1959 datierten Brief eine nähere Beschreibung vieler zu seinem Umzugsgut gehörigen Gegenstände, die ich als

- A n l a g e 5 - (Original)

beifüge.

Der Antragsteller steht auf dem Standpunkt, dass die von ihm in der Anlage 1 zum Schriftsatz vom 29.7.1958 angegebenen Wiederbeschaffungswerte abgestellt auf den 1.4.1956 zutreffend sind und will sich für die Richtigkeit seiner Bewertung auf das Gutachten Sachverständiger beziehen.

Ich beziehe mich also auf das Gutachten des Inhabers eines Möbelgeschäfts, ferner auf das Gutachten eines Juweliers und eines Optikers dafür, dass die von dem Antragsteller angegebenen Wiederbeschaffungswerte auch bei Berücksichtigung des Abzuges von neu auf alt zutreffend sind.

2

Ich möchte darauf verweisen, dass der Antragsteller erst im Jahre 1932 geheiratet hatte, sodass alle Gegenstände verhältnismässig kurze Zeit nur benutzt waren, ausserdem waren, wie der Antragsteller angibt, viele Gegenstände erst kurze Zeit vor der Auswanderung angeschafft. Ganz offenbar hat es sich um eine Einrichtung gehandelt, die mit vielen Teilen besonders angefertigt war und die nach Stil und Qualität weit über dem Durchschnitt lag. Die Kosten für eine solche Einrichtung, mit einer besonders eleganten und kompletten Wäscheausstattung, sind mit einem Betrage von RM 30.000,- sicherlich nicht zu hoch geschätzt.

Ich bleibe auch auf meinem Standpunkt, dass für die jetzige Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes der im früheren Verfahren festgesetzte Entziehungswert völlig unmassgeblich ist.

Der Rechtsanwalt :

Anlage/

V.

1) Der Termin vom 21. April wird von Amtswegen verlegt auf den 28. April 1959 10 1/2 Uhr

RAe. Dr. Samson pp zu Parteivertreter zu laden.
u. OFD umgeladen
31.3.59
Mö

Hamburg
Landgericht, 2. Wiedergutmachungskammer
26. März 1959
Der Vorsitzende

Anlage 5
39

Re: Rueckerstattungssachen
Dr. Hugo Mandelbaum

Angaben ueber einige Artikel, die in der Versteigerungsliste der im beschlagnahmten Lift enthaltenen Haushaltmobiliar aufgefuehrt sind.
(Liste fuer die Geheime Staatspolizei i/Sa. Hugo Mandelbaum, Hamburg Aktenz. IIB2-1282/41-71/70)
Die Angaben enthalten eine detailierte Beschreibung der einzelnen Gegenstaende und wo moeglich den Gestehungspreis und die Stelle, wo die Artikel gekauft worden waren. Auf Grund dieser Angaben wird es moeglich sein eine unparteiische Abschaetzung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 zu erhalten.

A. M O B I L I A R

(Nummern beziehen sich auf die obenaufgefuehrte Liste)

1. 400 und 464/65.

Die unter diesen Nummern aufgefuehrten Wandbetten waren vollkommen gleichwertig. Ein Paar klappte parallel zu der Laengsachse, ein paar parallel zu der schmalen Querachse. Sie stammten von derselben Fabrik, waren hochwertige Patentbetten mit vorzueglicher Federung. Die Betten waren kurz vor der Auswanderung angeschafft, waren daher so gut wie neu. Sie wurden uns direkt von einer saechsischen Fabrik im Auftrage des Leinenhauses Fraenkel, Muenchen geliefert. Ich entsinne mich nicht mehr des Namens der Fabrik, noch des genauen Preises. Er war jedoch hoeher als 100 Mk. per Stueck.
Die unter 464/65 genannten mitverkauften Auflegematratzen waren echte Rosshaarmatratzen, dreiteilig, eigens fuer uns durch Leinenhaus Fraenkel Muenchen angefertigt. Nr. 464/65 brachte bei der Versteigerung einschliesslich der hochwertigen Matratzen nur 60 Mk., waehrend die gleichwertigen Betten Nr. 400 ohne Matratzen 150 Mk. brachten. Obwohl dieser Preis auch nicht dem Wert der Betten entsprach, so ist der Preis fuer 464/65 ganz offensichtlich keine Basis fuer eine Beurteilung des Wiederbeschaffungswertes.

2. 401 Ein Tisch mit 8 Stuehlen.

Tisch und Stuehle waren aus massivem NussBaumholz, moderner Bauhausstil. Der Tisch war ein Patentauszugtisch. Dazu gehoerte noch der unter 461/63 aufgefuehrte Sessel. 2 der Stuehle und der Sessel hatten Zebranofurnier auf den Rueckelehnen, damit sie zu dem in 461/63 genannten Moebelstuecken verwendet werden konnten. Tisch und Stuehle waren bei dem Moebelhaus Tiehhauer, Altona gekauft und stammten von einer saechsischen Moebelfabrik (Chemnitz oder Zwickau ?) Gestehungspreis 1931:
Tisch 140 Mk., jeder Stuhl 45 Mk., Sessel 70 Mk., gesamt 670 Mk.
Dieses Moebel war erstklassig erhalten und fuer einen Wiederbeschaffungswert so gut wie neu. Wir hatten unser Speisezimmer nur zu festlichen Gelgenheiten benuetzt.

40

3. 456 Ohne Spezifikation kann ich nicht beurteilen welcher Schrank gemeint ist. Im Lift waren 2 Schrankbettumrahmungen zu den oben erwaehnten Patentbetten, die auf der Liste nirgends aufgefuehrt sind. Sollten diese hier als Schrank aufgefuehrt sein, so gebe ich hier Einzelheiten. Sie waren bei einem Hamburger Schreiner am Eppendorferbaum angefertigt und kosteten jeder 120 Mk. Sie waren so gut wie neu, erst ein Jahr alt.

4. Ein zweiteiliger Kuechenschrank, weiss-emailliert Glanzpolitur. Gekauft im Moebelhaus Tichhauer, Altona. Gestehungspreis 1931 250 Mk. Tadellos erhalten.

5. 458 Ein dreiteiliger Kleiderschrank nach eigenem Entwurf in der Moebelschreinerei Joachim, Stadt Brueckenau angefertigt. Gebleichte Eiche mit Birnbaumholz Trim. Der Schrank war zerlegbar, 3m lang, der Mittelteil enthielt Auszugfaecher fuer die Waesche. Die Seitenteile fuer Kleider und Huete. Gestellungpreis 1931 mit 2 zugehoerigen Bettstellen (nicht versteigert?) betrug 750 Mk.

6. 461/63 Schreibtisch und Buecherschrank waren nach eigenem Entwurf von der Moebelschreinerei Joachim, Stadt-Brueckenau angefertigt. Beide waren furniert Zebranoholz. Der Schreibtisch war ein Diplomatentisch von der ueblichen Groesse. Der Buecherschrank war zerlegbar, 4 m lang und im oberen Teil mit Spiegelglass -Tueren. 1937 habe ich einen Anbau von einem weiteren Meter Schrank anfertigen lassen, um meine Bibliothek besser unterbringen zu koennen. Gestehungspreis von Schreibtisch und Buecherschrank 1931 720 Mk., Anbau 1937 120 Mk. Sehr gut erhalten.

Die unter dieser Nummer genannte Uhr war eine sehr gute Tafeluhr, Gehaeuse Zebrano und Eiche; die Uhr war in einem Uhrengeschaeft an der Grindelallee gekauft(Erinnere mich nicht mehr des Namens) und kostete 75Mk in 1932. Erhaltungszustand: So gut wie neu.

Der unter dieser Nummer genannte Sessel ist unter Item 2 oben besprochen.

7. 467 Der Kuechentisch war auch nach eigenen Angaben von der Moebeltischlerei Joachim, Stadt-Brueckenau fuer einen rituell juedischen Haushalt gebaut. Er hatte auswechselbare Auszugplatten und zwei getrennte mit Zinkblech ausgeschlagene Auszugtische zum Geschirr waschen, getrennt fuer Milch - und Fleischspeisen. Kostenpreis 1931 120 Mk. Gut erhalten.

8. 475 Auch diese Flurgarderobe war nach eigenem Entwurf Bei Joachim, Stadt-Brueckenau angefertigt. Sie bestand aus grossem Wandspiegel, Hut-und Mantel garderobe, und niederigem, langen Schrank mit Kristallglass oberflaeche. Matt Ziegel-rot Oelanstrich. Gestehungspreis 1931 120 Mk.

B. Diverse Artikel

9. 470 Diverses Porzellan. Unter diesem Item muss nicht nur unser taeglisches Tafelservice und Kaffeeservice enthalten sein, sondern auch ein Tafelservice fuer 6 Personen aus hochwertigem Porzellan der Bavaria Werke, das bei Grevers und Myrus 1931 zum Preis von 96 Mk. erstanden w orden war. Nur die Tatsache, dass gebrauchtes Porzellan kaum Kaeufer hat, kann, den so niedrigen Versteigerungspreis von 10 Mk. fuer 3 Komplete Services, darunter ein ausserordentlich Schoenes, bringen konnte. Zur Wiedererstehung muesste man offensichtlich ebenfalls neues Geschirr kaufen, wie wir es auch in Amerika tun mussten.

10. 477/80 Hierunter muss enthalten sein ein Original Holzschnitt Tempelberg und Klagemauer, 25X35cm , in 60 x 45 Silberrahmen, Wert des Druckes allein ohne Rahmen 50Mk.
Ausserdem 2 Piperdrucke, beide in passendem Oelgemaelderahmen

11. 485 Keiner der genannten Kristallsachen koennte auch nur einzeln fuer den erzielten Versteigerungspreis wiedererstanden werden. Eine Vase und eine Schale waren besonders gross, und kosteten etwa 50 Mk. jede. Echtes Bleikristall.

12. 5oo Mikroskop, Leitz-Instrument, mit drei-teiligem Objektiv-Revolver, Immersionsobjektive, Kondensator, Auswechselbare 4-teilige Okkulare. Gestehungspreis mir nicht bekannt, da ich es als Geschenk aus Anlass meiner Promotion 1934 erhielt.

13. 409, 473, 494. Unter diesn Nummern sind 3 Photoapparate aufgefuehrt. Da ich nur 2 besessen habe , nehme ich an, dass unter einer Nr. ein Photographischer Vergroesserungsapparat aufgefuehrt ist, der sonst nirgends in der Liste erscheint.

a) 494 ist wahrscheinlich meine Plaubel-Makina, ein hochwertiges Instrument fuer 4½ x 6 Aufnahmen mit f:2.0 Optik, fuer Platten, Filmpack, und Roll-Film. 1938 habe ich mir zu dieser Kamera von der Fabrik direkt eine Teleskoplinse mit speziell angefertigtem Doppelten Auszug, sowie mehrere Vorsatzlinsen und Farbfilter bestellt. Dieses Zubehoehr kostete allein mehr als 150 Mk. Die Kamera war eine Plaubel Makina II.

b) Der 2. Apparat war eine Retina II, Klein-Film Kamera, ebenfalls mit Vorsatzlinsen und anderm Zubehoer. Gestehungspreis 1935 (ohne Zubehoehr) 96 Mk.

c. Der Vergroessrungsapparat war selbst gebaut, eingerichtet fur 4½2x6, und 35mm film, hochwertiger Kondensator und Objektive.(Auswechselbar).

42

14. 496, 481/82/83. Da ich kein Fachmann bin, kann ich uber den Wert der unter diesen Nummern angegebenen Gemaelden keine definitiven Preise angeben. Alles waren Original Oelgemaelde. 496, Lambert, Landschaft war ein Hockzeitsgeschenk. Groesse ca. 40 x60, gerahmt in schwerem, handgearbeiteten , reichgeschnitzten Goldrahmen, der allein nicht fuer den Preis des Versteigerungserloeses zu kaufen ist.
Die anderen 3 Gemaelde stammten aus der reichhaltigen Gemaeldesammlung meines Schwiegervaters, des Inhabers d. Leinenhauses Frenkel , Munchen, der Sie uns vor unserer Auswanderung persoenlich als Geschenk nach Hamburg brachte, damit wir etwas wertvolles zum Verkauf im Ausland haetten. Die Bilder waren nicht gerahmt. Ihr Wert war aber sicherlich weit uber dem erzielten Versteigerungspreis, da er sich sicher nicht die Muehe genommen haette, spez. nach Hamburg zu kommen, um uns 2 Bilder im Preise von weniger als 100 Mk. zu bringen. Ich erinnere mich, dass er den Koch als besonders wertvolles Bild bezeichnete, aber von den anderen ebenfalls in hoher Wertschaetzung sprach.

15. Der einzige Gegenstand, der bei der Versteigerung einigermassen seinen Gegenwert gebracht,hat,ist der unter Nr. 515 aufgefuehrte Teppich. Dieser war ein Hochzeitsgeschenk meiner Schwiegereltern und hatte 1931 860 Mk. gekostet. Aus dem erzielten Preis kann auf den guten Zustand des Teppichs Rueckschluesse gezogen werden, der obwohl in taeglichem Gebrauch seit 1931, noch wie neu aussah. Genau wie die andere Einrichtung unseres damals verhaeltnissmaessig jungen Haushalts.

C. Diverse S C H M U C K S T U E C K E

16. Eine Diamant-Brosche, antike, Familienerbstueck, in Form eines Blumenstuecks gearbeitet, ca. 5cm lang und 3½cm hoch. Sie besass 5 (oder 6,die genaue Zahl weiss ich nicht mehr) groessere Brillianten, ungefaehr 15 kleinere Brillianten und viele Brillantensplitter, alles auf kunstvoll verschlungenem, handgearbeitetem Silber.

17. Goldener Verlobungsring mit einem grossen Brillianten auf einem ovalen Centerstueck,das noch 6 kleinere Brillianten und 2 gruene Edelsteine trug.

18. Goldring mit verschlungenem Kopf. Am Ende jeder Schlinge sass eine grosse, matt leuchtende Perle. Zwischen beiden Perlen sassen 3 kleinere Brillianten.

48

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den -8. Jan. 1960
Die Geschäftsstelle
Justizoberinspektor

Landgericht Hamburg

2 WiK 62/59
III Z 3369

14. MAI 1959 -8. Jan. 1960
Justizoberinspektor

Beschluß

In der Rückerstattungssache
des Herrn Dr. Hugo M a n d e l b a u m ,
4030 Richton, Detroit 4 /Michigan/USA.,
Antragsteller,
Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. M. Samson,
Seidl, Michelsen, Hamburg, 15.5.59
gegen
die Bundesrepublik Deutschland,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
für Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-
finanzdirektion, Hamburg,
Az.: - M 63 - BV 33/336 -, 14.5.59
Antragsgegnerin,
hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:
1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2.) Landgerichtsrat Faull,
3.) Gerichtsassessor Quellhorst
am 28. April 1959 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Ab-
änderung des Bescheides der Oberfinanz-
direktion

1) Ausfertigung an:
2 × Parteien
~~× Beteiligte~~
mit Urkunden
~~2) je 1 Abschrift an~~
Landesamt
f. Vermög. Kontr.
~~Grundbuchamt~~
Zentralamt
mit CC 16
3) ~~Form B ab zum~~

Ko

49

direktion vom 8. Januar 1958 (Aktenzeichen: O 1488 - M 63 - BV 33/336) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Jude im Sinne der aufgehobenen Sondergesetzgebung der NS-Regierung. Er wanderte damals wegen Verfolgung seiner Rasse aus Deutschland aus. Das in einem Lift verpackte und zunächst im Hamburger Freihafen eingelagerte Umzugsgut wurde im Jahre 1941 auf Anordnung der Gestapo mit einem Bruttoerlös von 3.789,80 RM versteigert.

Wegen Entziehung dieses Umzugsgutes hatte der Antragsteller im Jahre 1949 Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich angemeldet, über die durch einen Feststellungsbeschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 10. Juli 1951 (Aktenzeichen: 2 WiK 436/51) rechtskräftig dahin erkannt wurde, daß das Deutsche Reich dem Antragsteller in Höhe von 5.600,-- RM schadensersatzpflichtig sei. Auf die Gründe dieses Beschlusses sowie den Inhalt der Akten 2 WiK 436/51 wird verwiesen.

Auf Grund des Bescheides vom 8. Januar 1958 hat die Oberfinanzdirektion den auf RM lautenden Beschluß vom 10. Juli 1951 nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes abgeändert. Den Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrats setzte sie gemäß § 16 BRüG unter Anwendung eines pauschalen Multiplikators von 1,5 auf 8.400,-- DM fest. Auf die Gründe des Bescheides wird

im

50

im übrigen verwiesen (Bl. 5 d.A.).

Mit Schriftsatz vom 29. Juli 1958 - eingegangen beim Gericht am 30. Juli 1958 - hat der Antragsteller hinsichtlich des ergangenen Bescheides Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 42 BRüG gestellt. Er trägt vor:

Er beanspruche einen wesentlich höheren Wert für die Entziehung des Umzugsgutes, denn der von der Oberfinanzdirektion festgesetzte Betrag stelle lediglich einen Teil des gesamten Hausrats dar; im übrigen sei auch insoweit der Wiederbeschaffungswert nicht einmal annähernd errechnet worden. Der gesamte Wiederbeschaffungswert für den entzogenen Hausrat betrage schätzungsweise 29.700,-- DM.

Ein erheblicher Teil des Liftinhalts sei überhaupt nicht versteigert worden und könne daher auch bei der Festsetzung im Beschluß vom 10. Juli 1951 nicht berücksichtigt worden sein. Es handele sich hierbei insbesondere um einen großen Teil seiner Bibliothek, in der sich viele Originale wertvollster jüdischer Bücher befunden hätten. Diese Bücher seien vor der Versteigerung entweder vernichtet oder mit Rücksicht auf ihren besonderen Wert einer zuständigen Stelle in Frankfurt/Main zugeleitet worden.

Ferner seien Schmucksachen, insbesondere eine antike Brosche mit einer Reihe großer und mehrerer kleiner Diamanten und 2 goldene Ringe mit Perlen und Diamanten im Lift mit verpackt worden, die niemals mit zur Versteigerung gelangt seien.

Im Lift habe sich schließlich auch eine Wäscheausstattung seiner Ehefrau befunden, die deshalb ganz

besonders

51

besonders wertvoll gewesen sei, weil sie von seinem Schwiegervater, der eines der bedeutendsten Wäschegeschäfte in München besessen habe, geliefert worden sei. Diese Ausstattung sei zum größten Teil völlig unbenutzt gewesen.

Schließlich sei auch der Wert für die in der Versteigerungsliste aufgeführten Fotoapparate nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Im übrigen sei der Wiederbeschaffungswert seiner Meinung nach ohne Rücksicht auf den im Beschluß vom 10.Juli 1951 festgestellten Entziehungswert neu zu errechnen.

Der Antragsteller beantragt,

in Abänderung des Bescheides der Oberfinanzdirektion vom 8. Januar 1958 ihm einen Schadensersatzbetrag von 20.000,-- DM zuzusprechen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Abänderungsantrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, durch den Beschluß des Landgerichts vom 10. Juli 1951 sei nicht nur die Höhe des Entziehungswertes, sondern auch Art und Umfang des Umzugsgutes für die Errechnung des Wiederbeschaffungswertes bindend festgestellt worden. Im Bescheidsverfahren käme es daher lediglich darauf an, die Differenz zwischen dem Entziehungswert und dem Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956 zu errechnen. Insoweit berücksichtige der dem Antragsteller zugesprochene Betrag von 8.400,-- DM reichlich die bisher eingetretene Preissteigerung.

Im übrigen habe der Antragsteller im damaligen

<u>Verfahren</u>

52

Verfahren vor der 2. Wiedergutmachungskammer niemals vorgetragen, daß ihm besonders wertvolle Sachen entzogen worden seien. Er habe den Schadensbetrag für eine Entziehung vielmehr selbst auf 5.600,-- RM geschätzt.

Der Antragsteller hat u.a. ein Verzeichnis der Gegenstände seines Lifts (Bl. 9-10 d.A.), eine nähere Beschreibung einzelner Gegenstände (Bl.39-42), seine eidesstattlichen Versicherungen vom 10. Juni 1958 (Bl.11) und 24. März 1959 (Bl.45 d.A.), eine eidesstattliche Versicherung seiner Ehefrau Sophie (Bl. 45 d.A.), sowie eine solche der Regina Victor vom 10. Juni 1958 (Bl.12 d.A.) zu den Akten gereicht. Auf den Inhalt dieser Urkunden wird Bezug genommen.

II.

Der gemäß § 42 BRüG zulässige und fristgerecht gestellte Antrag auf Abänderung des Bescheides der Oberfinanzdirektion vom 8. Januar 1958 ist sachlich nicht begründet. Die Oberfinanzdirektion hat in ihrem Bescheid den Wiederbeschaffungswert zutreffend festgestellt.

Soweit der Antragsteller geltend macht, einzelne Gegenstände, wie z.B. seine Bibliothek, seien überhaupt nicht mit versteigert und demgemäß im Bescheid vom 8.Januar 1958 nicht berücksichtigt worden, so kann er in diesem Verfahren ebenfalls keine Festsetzung eines Schadensbetrages für diese Sachen begehren. Wie ausdrücklich unter Ziffer I des Bescheides der Oberfinanzdirektion vom 8.Januar 1958 hervorgehoben worden ist, liegt jenem der Beschluß des Landgerichts vom 10. Juli 1951 zu Grunde. Damit ist

der

53

der Umfang des Bescheidsverfahrens und zugleich des Abänderungsverfahrens nach § 42 BRüG vorgezeichnet; nur für die durch den Beschluß vom 10. Juli 1951 erfaßten Sachwerte kommt daher eine Errechnung des Wiederbeschaffungswertes in DM in Betracht. Danach kann die Bibliothek des Antragstellers in diesem Verfahren nicht mit bewertet werden, denn durch den Beschluß vom 10. Juli 1951, der seinerseits auf der Versteigerungsliste beruht, ist jene nicht mit erfaßt worden. Die Versteigerungsliste enthält lediglich unter Position 474 die Angabe: "Div. Bücher 13,-- RM". Nach den Angaben des Antragstellers über den Umfang seiner Bibliothek kann diese nicht mit der Position 474 identisch sein. Ob auch der Schmuck durch den Beschluß vom 10. Juli 1951 erfaßt worden ist, mag zweifelhaft erscheinen, bedarf jedoch hier keiner Entscheidung; denn sollte er in jenem Beschluß einbegriffen gewesen sein, so wäre der Schmuck automatisch auch bei der Errechnung des Wiederbeschaffungswertes im Bescheidsverfahren durch die OFD infolge Anwendung des pauschalen Multiplikators von 1,5 mitbewertet worden.

Was die Errechnung des Wiederbeschaffungswertes anbetrifft, so ist die Oberfinanzdirektion zutreffend davon ausgegangen. daß der Entziehungswert bindend durch den Beschluß vom 10. Juli 1951 festgestellt worden ist. Die bindende Wirkung des früher rechtskräftig festgestellten Entziehungswertes für das Bescheidsverfahren hat die Kammer u.a. in ihren Beschlüssen vom 27. Januar 1959, Aktenzeichen: 2 WiK 164/59, und vom 10. März 1959,

54

Aktenzeichen 2 WiK 70/59 eingehend gewürdigt und bejaht. Insoweit wird auf die Gründe der genannten Beschlüsse verwiesen. Auf der Grundlage des durch Beschluß vom 10. Juli 1951 bindend festgestellten Entziehungswertes hat die Oberfinanzdirektion im vorliegenden Fall durch Anwendung eines Multiplikators von 1,5 die seit dem Zeitpunkt der Entziehung bis zum maßgeblichen Stichtag, dem 1. April 1956, allgemein eingetretene Wertsteigerung genügend berücksichtigt. Der Multiplikator von 1,5 ist nach der Erfahrung der Kammer für die Rückerstattungsberechtigten derart günstig gewählt worden, daß selbst erheblichere Preissteigerungen einzelner Artikel, die zum entzogenen Gut gehörten, im Verhältnis zu dem gesamten Umzugsgut regelmäßig abgefangen werden. Eine besondere Berücksichtigung kann daher nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein oder mehrere der entzogenen Gegenstände eine ganz außergewöhnliche Wertsteigerung erfahren haben. Eine solche außergewöhnliche Wertsteigerung kommt im vorliegenden Fall aber weder für die Fotosachen, noch für die Wäscheausstattung in Betracht.

Im übrigen muß dem Antragsteller entgegengehalten werden, daß er sich im damaligen Verfahren 2 WiK 436/51 niemals auf den besonderen Wert zumindest einzelner Gegenstände seines Umzugsgutes berufen hat. Er wird insoweit auf den Schriftsatz vom 25. Juni 1951 seines Prozeßbevollmächtigten (Bl. 64 d.A.) hingewiesen, in welchem er selbst beantragt hat, seinen Schaden auf 5.600,-- Deutsche Mark zu ersetzen.

Nach

55

Nach allem ist der Abänderungsantrag des Antragstellers als unbegründet zurückzuweisen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es gemäß § 46 Abs.5 BRüG i.V.m. Art.63 REG nicht.

- Rosenberg - Kuhlhorst

Landgerichtsrat Faull ist an der Unterzeichnung verhindert, weil er in den Ruhestand getreten ist.

Rosenberg

63

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den - 5. JAN. 1960
Die Geschäftsstelle 5
des Hanseatischen Oberlandesgerichts
Justiz-Oberinspektor

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

Abgang 8/1 R
Bl. 66

5 WiS 115/1959
2 WiK 62/1959

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

des Dr. Hugo M a n d e l b a u m ,
4030 Richton, Detroit 4 /Michigan/USA.,
Antragstellers,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. M. Samsen, Seidl, Michelsen, Hamburg,

1
1) Herrn Gen.-Anw.
Endhorst
zur Kenntnisnahme
2) Weglegen.
- 7 Jan. 1960
Ges. Anw.
8/1/60

g e g e n

die Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az.: - M 63 - BV 33/336 -,
Antragsgegnerin,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Vizepräsidenten Dr. Vogler,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube,
3. des Amtsgerichtsrats Ehrhardt

am 9. September 1959
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 28. April 1959 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Ge.

In der Beschwerdeinstanz werden Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

1. Der Antragsteller hat auf Grund des REG zunächst in der Akte 2 WiK 436/51 des Landgerichts Hamburg einen Schadensersatzanspruch wegen Entziehung seines in einem Lift verpackten und auf Veranlassung des Deutschen Reiches 1941 versteigerten Umzugsgutes geltend gemacht. Bei dieser Versteigerung war ein Bruttoerlös von 3.789,80 RM erzielt worden. Der Antragsteller hat demzufolge seinen tatsächlich erlittenen Schaden anfangs auf 3.000,-- DM (Bl.21) und später auf 5.600,-- DM (Bl.4 der zweiten Zählung) bemessen. Gemäß der damaligen Rechtsprechung der Hamburger Wiedergutmachungsbehörden hat das Landgericht mit Beschluß vom 10.Juli 1951 festgestellt, daß das Deutsche Reich in Höhe von 5.600,-- RM schadensersatzpflichtig und die Entziehung am 10.Juni 1941 geschehen sei (Bl.6 der zweiten Zählung). Dieser Beschluß, auf dessen Inhalt ergänzend verwiesen wird, ist rechtkräftig geworden.

2. Auf Grund der §§ 38 ff BRüG hat die Oberfinanzdirektion Hamburg den danach an den Antragsteller zu zahlenden Geldbetrag mit Bescheid vom 8.Januar 1958 auf 8.400,-- DM festgesetzt, indem sie auf den im Beschluß des Landgerichts vom 10.Juli 1951 in Übereinstimmung mit dem Antrag des Antragstellers festgestellten RM-Wert von 5.600,-- RM den Multiplikator 1,5 angewendet hat. Gegenüber diesem seinem Bevollmächtigten am 13.März 1958 zugestellten Bescheid hat der Antragsteller rechtzeitig am 30.Juli 1958

gemäß § 42 BRüG Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er hat dabei seinen tatsächlich erlittenen Schaden auf 29.700,-- DM beziffert und erstmalig Einzelheiten über die ihm angeblich entzogenen Werte mitgeteilt sowie geltend gemacht, daß ein Teil des ihm entzogenen Umzugsgutes gar nicht mitversteigert sei und demgemäß vom Landgericht in seinem Beschluß vom 10.Juli 1951 auch nicht bewertet worden sei. Um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, welche einer Bewertung im einzelnen entgegenstünden, hat er beantragt,

den Schadensbetrag auf 20.000,-- DM festzusetzen.

Der Antragsgegner hat um Abweisung dieses Antrags gebeten.

3. Das Landgericht hat mit Beschluß vom 28.April 1959 (Bl.48) den Antrag des Antragstellers als unbegründet abgewiesen. In den Gründen seines Beschlusses, auf die im übrigen gleichfalls Bezug genommen wird, hat das Landgericht u.a. ausgeführt, daß sowohl der im Beschluß vom 10.Juli 1951 festgestellte Schadensumfang als auch der Entziehungswert für das Bescheidsverfahren bindend seien. Der Antragsteller könne daher für Gegenstände, deren Verlust im Feststellungsverfahren nicht geltend gemacht worden sei, im Bescheidsverfahren keine Entschädigung beanspruchen. Ebensowenig könne er hier geltend machen, daß ihm andere Gegenstände entzogen worden seien, als im Feststellungsverfahren ermittelt worden seien. Im Bescheidsverfahren könne vielmehr nur eine ganz außergewöhnliche Wertsteigerung

berücksichtigt werden, welche nach der Art der hier als entzogen festgestellten Gegenstände aber nicht in Betracht käme.

Gegen diesen seinen Bevollmächtigten am 15.Mai 1959 zugestellten Beschluß hat der jetzt in den USA lebende Antragsteller rechtzeitig am 5.August 1959 (Bl.58) sofortige Beschwerde eingelegt, die auch sonst gemäß Art.60 Abs.II REG zulässig ist.

4. Diese sofortige Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet.

Es ist dem Antragsteller zuzugeben, daß der Verkehrswert und der Wiederbeschaffungswert zwei verschiedene Wertbegriffe darstellen und demgemäß auch einmal voneinander abweichen können. Auf den Regelfall trifft letzteres indessen nicht zu. Im allgemeinen kann ein Gegenstand vielmehr für denjenigen Betrag, auf den ihn der Verkehr bewertet, auch wiederbeschafft werden. Die Auffassung des Antragstellers, daß schon wegen des begrifflichen Unterschiedes von Verkehrswert und Wiederbeschaffungswert die entsprechend der früheren Rechtsprechung der Hamburger Wiedergutmachungsbehörden festgestellten Verkehrswerte bei der jetzt vorzunehmenden Bewertung nach Wiederbeschaffungswerten auszuscheiden hätten, ist daher nur in den Ausnahmefällen richtig, in denen Verkehrswert und Wiederbeschaffungswert einer Sache infolge deren besonderer Eigenschaften tatsächlich einmal voneinander abweichen.

Daß ein solcher Ausnahmefall hier vorläge, wird vom An-

tragsteller aber gar nicht geltend gemacht. Einmal will er jetzt vielmehr lediglich im Widerspruch zu seinem eigenen Vorbringen in der Akte 2 WiK 436/51 für Gegenstände entschädigt werden, die früher angeblich unberücksichtigt geblieben seien, sodann will er sich darauf berufen, daß das Landgericht in seiner Entscheidung vom 10.Juli 1951 überhaupt den Wert der ihm entzogenen Güter verkannt habe. Daß er aber mit beiden Vorbringen im Bescheidsverfahren keinen Erfolg haben kann, hat das Landgericht, welches insoweit auch der ständigen Rechtssprechung des Senats (vgl. u.a. 5 WiS 48/49 vom 27.Mai 1959 und 5 WiS 72/59 vom 15.Juli 1959) gefolgt ist, bereits zutreffend ausgeführt.

Gemäß § 38 BRüG erteilt die Oberfinanzdirektion dem Berechtigten über die von der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllenden Ansprüche einen Bescheid. Wie bereits der Wortlaut dieser Bestimmung und deren systematische Stellung im Gesetz zeigen und ferner u.a. durch § 38 Abs.1 Satz 2 sowie § 39 Ziff.4 BRüG bestätigt wird, können im Bescheid der Oberfinanzdirektion nur solche Ansprüche berücksichtigt werden, deren Berechtigung zuvor in einer rückerstattungsrechtlichen Streitentscheidung oder in einem Vergleich festgestellt worden ist. Bereits hieraus folgt, daß in dem Bescheidsverfahren kein Raum für eine Änderung des Rückerstattungsanspruches selbst ist. Eine Änderung liegt aber nicht erst dann vor, wenn ein gegenüber dem abgeurteilten oder verglichenen Entziehungsvorgang völlig neuer Entziehungsvorgang zur Entscheidung gestellt wird, sondern schon dann, wenn bloß geltend gemacht wird, die Entziehung habe sich auf weitere oder auch nur andere Gegenstände erstreckt, als im Feststellungsverfahren angenommen worden sei.

In diesem Zusammenhang erhält nun der im Feststellungsverfahren erteilte Verkehrswert der in Verlust geratenen Sachen im Zeitpunkt der Entziehung seine besondere Bedeutung. Ebenso wie ein Gegenstand durch das Mittel der Sprache umschrieben werden kann, wird er auch durch seinen Verkehrswert charakterisiert und damit individualisiert. War bespielsweise im Feststellungsbeschluß der Wert eines entzogenen Fotoapparates im Zeitpunkt der Entziehung mit 50,-- RM angenommen worden, so kann, zumal gerade auch in der maßgebenden Zeit derartige Gegenstände als Mangelware bekannt waren, auch im Bescheidsverfahren von der Entziehung eines Apparates von nur einfachem Fabrikat ausgegangen werden. Daß ein solcher, zumal gebraucht, für einen Preis von 75,-- DM am 1.April 1956 zu beschaffen war, kann nicht bezweifelt werden. Dieses Beispiel zeigt zugleich, daß der Antragsteller sich gegenüber der von der Oberfinanzdirektion angewandten und vom Landgericht gutgeheißenen Methode der Schadensfestsetzung zu Unrecht auf die Entscheidung des ORG Berlin vom 11.März 1958 - RzW 1958, 211 - beruft, abgesehen davon, daß diese Entscheidung nach ihrem Inhalt nicht das Bescheidsverfahren betrifft.

Im Feststellungsverfahren 2 WiK 436/51 hat der Antragsteller auf das Mittel der Sprache zur Charakterisierung der ihm entzogenen Vermögensgegenstände verzichtet. Dort haben lediglich die Protokolle über die Versteigerung seines Umzugsgutes vorgelegen, welche auch vom Antragsteller zur Grundlage seiner Anträge gemacht worden sind. Nach dem Inhalt der Protokolle hat das Umzugsgut aber nur

aus Sachen mittlerer Art und Güte bestanden, deren Verkehrswert ihrer Natur nach nicht vom Wiederbeschaffungswert abgewichen ist. Indem das Landgericht in seinem Beschluß vom 10.Juli 1951 im Einvernehmen mit dem Antragsteller die Versteigerungsprotokolle zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, hat es damit zugleich bindend festgestellt, daß dem Antragsteller nur Umzugsgut mittlerer Art und Güte entzogen worden ist. Daß solches am 1.April 1956 zum 1 1/2fachen Preis seines RM-Wertes zu beschaffen war, ist vom Landgericht frei vom Rechtsirrtum, wie auch das zuvor gebildete Beispiel zeigt, festgestellt worden.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers war hiernach als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß die Unglaubwürdigkeit der jetzt vom Antragsteller vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen näher erörtert zu werden brauchte.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus Art.63 REG. Die Voraussetzungen für eine Kostenanordnung auf Grund § 7 S.1 der 2.Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr.59 liegen nach der Auffassung des Senats nicht vor.

Vogler Unglaube Ehrhardt

Hanseatisches Oberlandesgericht 17 Hamburg

Für richtige Abschrift
[illegible], Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts